

Abs. _____

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Poststraße 16

D-60329 Frankfurt am Main

Eingabe zur 2. Offenlegung

Vorrangflächen für Windenergieanlagen – Windvorrangfläche 5401 in der Gemarkung Bad Homburg

Eingabe zum Schwerpunkt Landschaftsbild

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen betreffend das Planungsvorhaben 5401/Bad Homburg führen zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes der Taunuslandschaft. Mit dem Bau von 230 m hohen Windrädern wird nicht mehr der Feldbergturm als prägendes Element des Hochtaunus-Gebietes wahrgenommen werden, sondern die 6 mal höheren Energieanlagen. Von den Höhenzügen des Taunus werden sie weithin sichtbar sein, von Frankfurt und Vordertaunus bis weit ins Usinger Land und somit das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Landschaften sind in sich gleich strukturierte oder von natürlichen Grenzen umschlossene Gebietseinheiten. Der Taunus zwischen Rhein, Main, Lahn und Wetterau ist als Teil des Rheinischen Schiefergebirges eine auch kartografisch festgelegte Landschaft, die aus mehreren signifikanten Teilgebieten besteht: der Taunusrücken und das Feldberggebiet sowie die an das Wisperquellgebiet anschließenden Bergschollen ragen deutlich über die Hochflächen sowie über die Becken und Senken hinaus. Dabei handelt es sich um Waldbergzonen, die im Osten mit dem Glaskopf, dem Weilsberg, dem Langhals und dem Pferdkopf an das Feldberg-Altkönig-Zentralgebiet über den Taunuskamm bis zum Winterstein und Steinskopf angeschlossen sind.

Dieses Grundgerüst des Taunus darf nicht durch 230 m hohe über die Horizontlinie hinausragende Windenergieanlagen seiner raumprägenden Konturen und Identität beraubt werden.

Aus diesem Grund lege ich hiermit gegen die im Entwurf 2016 des Regionalplanes in der Gemarkung Bad Homburg ausgewiesene Windvorrangfläche 5401 Einspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen